

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

1. Allgemeine Angaben

Infomationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Allgemeines“

Sozialversicherungen sollen vor persönlichen und beruflichen Notlagen schützen und eine menschenwürdige Existenz sichern.

Die Leistungen der Sozialversicherungen sind im Sozialgesetzbuch vorgeschrieben. Zu den Sozialversicherungen gehören:

- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- gesetzliche Pflegeversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung

Die Sozialversicherungen werden bis auf die Unfallversicherung jeweils zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber alleine.

Die Beiträge der Arbeitnehmer zu den Sozialversicherungen werden durch den Arbeitgeber einbehalten und an die Krankenversicherung überwiesen, die sie weiterleitet.

Durch das Solidaritätsprinzip sind auch weniger einkommensstarke Bevölkerungsteile gegen hohe Kosten im Krankheitsfall abgesichert. Es gewährleistet gleiche Leistungen aller Mitglieder der Solidargemeinschaft trotz unterschiedlich hoher Beitragszahlungen.

Die Finanzierung der Kosten der Sozialversicherung wird unter anderem durch den Eintritt möglichst vieler Versicherter in die Solidargemeinschaft ermöglicht.

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Allgemeines“

1. Kosten der Sozialversicherung

Die Kosten für die Sozialversicherungen steigen ständig. Die vorhandenen Möglichkeiten der Finanzierung reichen nicht mehr aus.

Ursachen dafür sind unter anderem:

- zu wenig Beitragszahler
- **Teuerung bzw. stark gestiegene Kosten für die Leistungen (Inflation)**
- **zunehmendes Alter der Versicherten und dadurch höhere Kosten**
- **Mehr Leistungsempfänger**
- **Arbeitslosigkeit**

Mögliche Maßnahmen, um die finanzielle Situation der Sozialversicherungen zu verbessern sind unter anderem:

- **Leistungen der Sozialversicherungen kürzen**
- **Beiträge erhöhen**
- **Kosten durch Einsparungen bei den Dienstleistern und Produzenten senken**
- **Mehr Beitragszahler (z.B. auch die Beamten)**
- **Aufstockung der Lebensarbeitszeit (längere Beitragszeiten, Kürzung der Rentenzeiten)**
- **Höhere Eigenbeteiligung**
- **Staatliche Zuschüsse**
- **Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze**

2. Solidaritätsprinzip

Durch das Solidaritätsprinzip sind auch weniger einkommensstarke Bevölkerungsteile gegen hohe Kosten im Krankheitsfall abgesichert. Es gewährt gleiche Leistungen aller Mitglieder der Solidargemeinschaft trotz unterschiedlich hoher Beitragszahlungen.

3. Sozialversicherungen und Privatversicherungen

Neben den gesetzlichen Sozialversicherungen gibt es die privaten Versicherungen. Sie unterscheiden sich in wesentlichen Merkmalen.

Sozialversicherungen:

- **Bei den gesetzlichen Sozialversicherungen sind die Leistungen für alle Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft gleich.**
- **Die Leistungen werden gesetzlich festgelegt.**
- **Zudem sind die Sozialversicherungen nicht gewinnorientiert.**
- **Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Kosten bei den meisten Versicherungen.**

Privatversicherungen:

- **Bei den privaten Versicherungen (Individualversicherungen) sind die Leistungen abhängig von der Höhe der Beiträge unterschiedlich.**
- **Zudem spielen die persönlichen Verhältnisse wie Gesundheit und Alter bei den Kosten eine Rolle.**
- **Privatversicherungen sind in der Regel gewinnorientiert.**
- **Die Leistungen werden von den jeweiligen Unternehmen bestimmt und unterliegen nicht dem Prinzip des Gemeinwohls.**
- **Die Kosten trägt der Versicherte alleine. Es gibt keine Beteiligung oder Zuschüsse durch den Arbeitgeber.**

Es gibt unter anderem folgende Privatversicherungen:

- **Private Rentenversicherung:** Zusätzliche Versicherung vor Armut im Alter
- **KFZ-Vollkaskoversicherung:** Absicherung gegen Kosten durch Verkehrsunfälle
- **Erwerbsunfähigkeitsversicherung:** Versicherung für den Fall, dass man unfall- oder krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten kann
- **Rechtsschutzversicherung:** Versicherung im Falle von Rechtsstreitigkeiten
- **Hausratsversicherung:** Versicherung gegen Schäden oder Verlust von Gegenständen im Haus aus oder in der eigenen Wohnung, auch Einbruch und Diebstahl
- **Haftpflichtversicherung:** Versicherung gegen unbeabsichtigte Schäden, die man Dritten zufügt
- **Lebensversicherung:** Versicherung für den Todesfall oder als finanzielle Rücklage im Alter
- **Gebäudeversicherung:** Versicherung von Häusern und sonstigen Gebäuden gegen Schäden
- **Handyversicherung:** Versicherung des Handys bei Schäden und Verlust

2. Gesetzliche Krankenversicherung

Informationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - gesetzliche Krankenversicherung“

Jeder Arbeitnehmer kann seine gesetzliche Krankenversicherung frei wählen. Ebenso kann er frei wählen, welchen vertraglich zugelassenen Arzt er aufsuchen will.

Der Beitragssatz ist bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen gleich hoch. Zusatzbeiträge können unterschiedlich sein.

Nicht berufstätige Ehepartner und die Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Kosten für die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Beiträge zu der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Bruttolohn des Arbeitnehmers abgezogen.

Beiträge für arbeitslose Menschen übernimmt die Agentur für Arbeit.

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Krankenversicherung“

Tritt man in eine Krankenversicherung ein, so ist man 12 Monate an die Krankenversicherung gebunden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Innerhalb der Kündigungsfrist muss der alten Krankenversicherung die Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vorgelegt werden

Wenn die Einnahme- und Ausgabesituation der gesetzlichen Krankenversicherung schlecht ist, hat Gesetzgeber hat unter anderem folgende Möglichkeiten die Situation zu verbessern:

- **Die Krankenversicherungsbeiträge erhöhen**
- **Die Leistungen kürzen**
- **Die Eigenbeteiligung der Versicherten erhöhen**
- **Die Beitragsbemessungsgrenze anheben**
- **Höhere Beiträge für die Besserverdienenden**

Manche Leistungen werden auf Antragstellung von den Krankenversicherungen übernommen, andere werden abgelehnt.

Bei einer Ablehnung kann der Versicherte Widerspruch einlegen. Dabei werden folgende Schritte des Widerspruchsverfahrens in der genannten Reihenfolge durchlaufen:

- 1. Widerspruch einlegen bei der Krankenversicherung**
- 2. Prüfung des Widerspruchs durch die Krankenkasse**
- 3. Bei Ablehnung: Klage gegen den Ablehnungsbescheid**
- 4. Prüfung des Sachverhalts durch das Gericht**
- 5. Prüfung und Urteil durch das Gericht**
- 6. Ausbleiben einer Berufung durch die Krankenkasse**
- 7. Das Urteil tritt in Kraft**

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, so kann man sich vor Gericht selber vertreten, einen Rechtsanwalt oder die Hilfe der Gewerkschaft hinzuziehen.

3. Gesetzliche Unfallversicherung

Informationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung“

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für die Kosten durch Arbeitsunfälle und Unfälle auf dem direkten Hinweg zur Arbeit und Rückweg von der Arbeit auf. Weiterhin schützt sie vor berufsbedingten Erkrankungen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die **Berufsgenossenschaften**.

Die Berufsgenossenschaften erstellen Unfallverhütungsvorschriften und versichern den Arbeitnehmer gegen Unfälle im Betrieb und auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit.

Der Versicherungsschutz erfolgt automatisch durch die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers. Sie wird durch die Mitgliedschaft des Arbeitgebers in einer Berufsgenossenschaft gewährleistet.

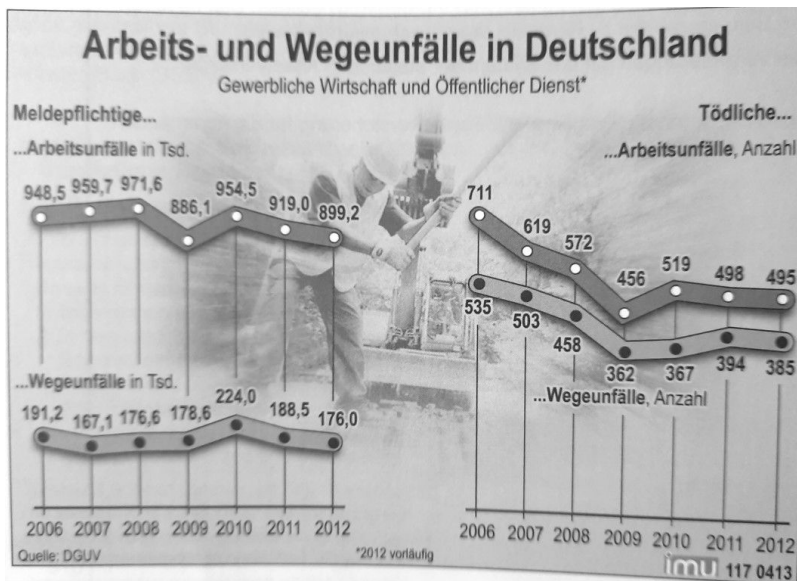
Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt nur, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Bei Arbeitsunfällen, die auf Verstöße gegen geltende Vorschriften zurückzuführen sind, werden die Kosten nicht erstattet. **Hierzu gehören z.B. Unfälle durch Alkoholenuss.**

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung“

Bei einem Arbeitsunfall liegt für den Arbeitgeber eine **Meldepflicht** vor, **wenn ein Versicherter dadurch länger als drei Tage arbeitsunfähig ist. Ebenso liegt Meldepflicht bei einem Todesfall vor.**

Für die Behandlungskosten bei einem Arbeitsunfall, einem Unfall auf dem Hin- oder Rückweg zur Arbeit oder bei berufsbedingter Erkrankung kommt die **Berufsgenossenschaft** auf.



Angaben in „Tausend“:

Die Anzahl der Arbeitsunfälle ist von 2006 bis 2012 von 948,5 auf 899,2 gefallen.

Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist von 2006 bis 2012 von 711 auf 495 gefallen.

Die Anzahl der Wegeunfälle ist von 2006 bis 2012 von 191,2 auf 176,0 gefallen.

Die Anzahl der tödlichen Wegeunfälle ist von 2006 bis 2012 von 535 auf 385 gefallen

IMU 117 0413

4. Gesetzliche Rentenversicherung

Informationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Rentenversicherung“

Die gesetzliche Rentenversicherung kommt für Leistungen auf, die **der Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit und Arbeitsunfähigkeit dienen**.

Hierzu gehören die **Altersrente, Kuren zur Wiederherstellung der Abreitsfähigkeit, die Hinterbliebenenrente oder aber die Erwerbsminderungsrente**.

Jeder Arbeitnehmer mit einer Vollzeitarbeitsstelle **muss der Rentenversicherung beitreten**.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist die **Deutsche Rentenversicherung**.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird vom **deutschen Bundestag** festgelegt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils **die Hälfte der Beiträge**.

Die Höhe der Beiträge des Arbeitnehmers richtet sich nach dessen **Bruttogehalt**.

Die Höhe der Rente der Arbeitnehmers richtet sich nach der **Anzahl der Beitragsjahre und der Höhe der monatlichen Beiträge**.

Für Streitfragen in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung ist das **Sozialgericht** zuständig.

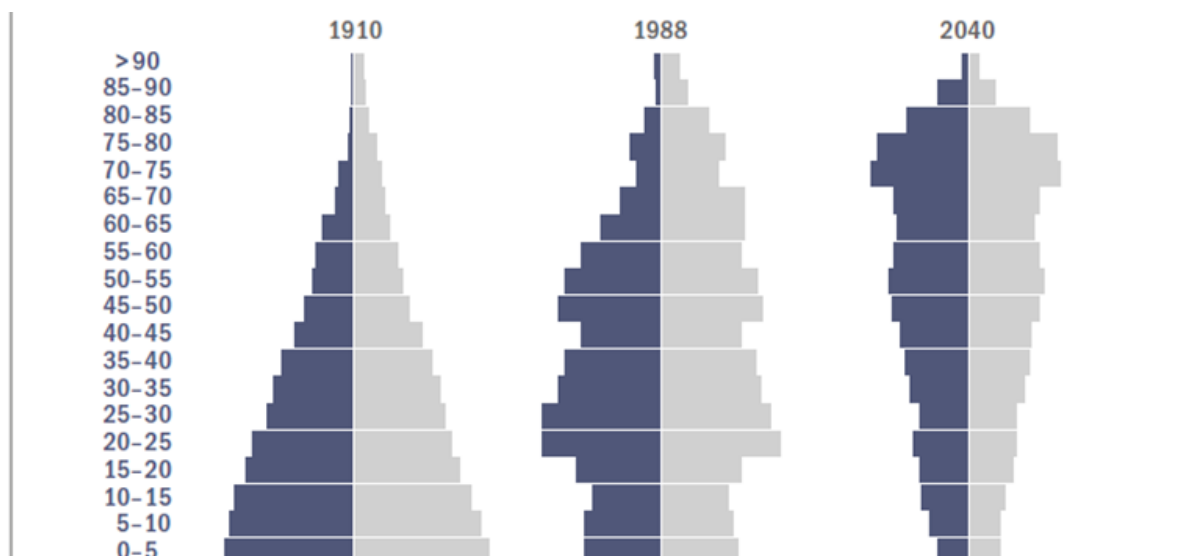
Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Rentenversicherung“

1. Finanzierung der Renten

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein großes Problem der Sozialversicherungen. Das liegt daran, dass **immer weniger Erwerbstätige immer mehr Rentner finanzieren müssen**.

Nach dem Prinzip des Generationenvertrags erhalten die derzeitigen Rentner ihre Rentenbezüge über die Einzahlungen der arbeitenden Bevölkerung. **Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer abnimmt und die Zahl der Rentner steigt, ist die Finanzierung der Renten gefährdet.**

Ursachen für das Ungleichverhältnis zwischen der Anzahl der Erwerbstätigen und der Anzahl der Rentner ist zum einen der **Geburtenrückgang, durch den die Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder zurückgeht. Insbesondere die Tatsache, dass die Menschen heute aufgrund des medizinischen Fortschritts immer älter werden, trägt zur Verschärfung der Situation bei.**



<https://www.demografie-portal.de/DEFaktenbevoelkerung-alterstruktur.html> /

Im Vergleich der Alterspyramiden von 1910 und 2040 zeigt sich, dass sich **das Verhältnis von jungen und alten Menschen fast umkehrt**.

Während 1910 die Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 20 und 65 Jahren wesentlich größer ist als die Anzahl der Menschen über 65 Jahre, wird für 2040 erwartet, dass die Anzahl der 65-90jährigen erheblich steigen wird und ein Erwerbstätiger einen Rentner alleine finanzieren muss.

Die Lebenserwartung ist 2040 wesentlich höher und die Geburtenrate wesentlich niedriger als 1910.

Die Problematik der Finanzierung kann durch verschiedene Faktoren noch verstärkt werden. Hierzu gehören:

- **Weiterhin steigende Lebenserwartung**
- **Zunehmende Kinderlosigkeit**
- **Steigende Arbeitslosigkeit**
- **Reduzierung der Lebensarbeitszeit**

Folgende Maßnahmen können eingeleitet werden, um die Situation zu entschärfen und die finanzielle Situation zu stabilisieren:

- **Erhöhung des Rentenalters**
- **Erhöhung der Beitragszahlungen**
- **Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze**
- **Anhebung des Renteneintrittsalters**
- **Verpflichtende private Vorsorge**
- **Verpflichtende Einführung einer Betriebsrente**
- **Abkehr vom Generationenvertrag**
- **Staatliche Förderung**
- **Minderung der Leistungen**
- **Anreize zur Zeugung von Nachwuchs (z.B. Erhöhung des Kindergeldes)**
- **Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors***

(* Der **Nachhaltigkeitsfaktor** ist eine statistisch ermittelte Größe und berücksichtigt bei der Rentenanpassung seit 2005, vereinfacht gesagt die Veränderung des Verhältnisses der Anzahl von Leistungsbeziehern zu versicherungspflichtig Beschäftigten.)

Um im Alter vor Armut aufgrund möglicherweise sinkender Renten geschützt zu sein, sollte der Versicherte sich durch andere Maßnahmen absichern. Hierzu gehören

- **Abschluss einer privaten Rentenversicherung**
- **Inanspruchnahme einer Betriebsrente**
- **Abschluss einer Lebensversicherung**
- **Geldanlage, z.B. in Wohneigentum**

2. Erwerbsminderungsrente

Auch die Erwerbsminderungsrente gehört zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wird gezahlt, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit oder Unfallschäden nicht mehr seiner normalen Erwerbstätigkeit nachgehen, sondern nur noch reduziert arbeiten kann.

Die Zahlung von Erwerbsminderungsrenten ist prinzipiell zeitlich befristet. Eine unbefristete Rente wird nur bewilligt, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich der Zustand der verrenteten Person nicht mehr ändert. Dies ist nach einem Zeitraum von 9 Jahren, in denen die Erwerbsminderung gezahlt wurde, der Fall.

"Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein."

"Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein".

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung)

Die Zahlung von Erwerbsminderungsrenten ist prinzipiell zeitlich befristet. Eine unbefristete Rente wird nur bewilligt, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich der Zustand der verrenteten Person nicht mehr ändert. Dies ist nach einem Zeitraum von 9 Jahren, in denen die Erwerbsminderung gezahlt wurde, der Fall.



5. Arbeitslosenversicherung

Informationstext zu den gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Arbeitslosenversicherung“

Die Agentur für Arbeit zahlt Arbeitslosengeld. Sie ist Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Neben der Zahlung von Arbeitslosengeld ist sie auch für die **gebührenfreie Vermittlung von Arbeit zuständig.**

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden jeweils **zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber** getragen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich beim Arbeitnehmer nach der **Höhe des Bruttogehalts.**

Wird ein Arbeitnehmer arbeitslos, so muss er sich umgehend **persönlich** bei der Agentur für Arbeit melden. **Erst ab dem Tag der persönlichen Meldung erhält er Arbeitslosengeld.**

Die Agentur für Arbeit kann eine Sperrfrist verhängen. Dann erhält der Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit kein Arbeitslosengeld. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis grund- und fristlos kündigt oder eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber auf einen wichtigen Grund wie Beleidigung zurückzuführen ist.

Wird ein Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung nicht übernommen, ist dies kein Grund für die Erteilung einer Sperrfrist.

Gegen den Bescheid einer Sperrfrist kann man vor dem Sozialgericht Widerspruch einlegen. **Die Sozialgerichtsbarkeit schützt den Versichertenvor Fehlentscheidungen der Sozialversicherungen.**

Informationstext zu den offenen Fragen „Sozialversicherung - Gesetzliche Arbeitslosenversicherung“

Eine hohe Arbeitslosigkeit hat zur Folge, dass die **Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ansteigen**. Durch hohe Arbeitslosigkeit gibt es weniger Erwerbstätige, die Beiträge in die Sozialversicherungen zahlen und weniger Steuerzahler, die die Ausgaben des Staates mitfinanzieren.

Insofern ist eine hohe Arbeitslosigkeit immer mit einer hohen Belastung der Staatsfinanzen und möglichen Engpässen in der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben und der Sozialversicherungen verbunden.

Im Falle der Arbeitslosigkeit muss sich der von Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer **zeitnah und persönlich bei der Agentur für Arbeit melden**.

Erst ab dem Zeitpunkt seiner persönlichen Meldung hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Das Arbeitslosengeld I entspricht **60% des letzten pauschalisierten Nettoentgelts bei bei Arbeitslosen, die mindestens ein Kind haben**.

Arbeitslosengeld I wird in der Regel für **höchstens 12 Monate** gezahlt.

Dauert die Arbeitslosigkeit darüber hinaus an, so erhält der Arbeitslose Arbeitslosengeld II, das entspricht dem sogenannten Bürgergeld für bedürftige Personen.

Entscheidungen der Agentur für Arbeit können von den Versicherten angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Bei Ablehnung des Widerspruchs durch die Agentur für Arbeit kann in einem zweiten Schritt **Klage beim Sozialgericht** eingereicht werden.

Die Fristen für Widerspruch und Klage betragen jeweils einen Monat.

6. Sonstiges

Informationstext zu den offenen und gebundenen Fragen „Sozialversicherung - Sonstiges“

Die Sozialgerichtsbarkeit schützt den Versicherten **vor Fehlentscheidungen der Sozialversicherungen**.

Bei der Pflegeversicherung ist der **Pflegegrad des Pflegebedürftigen** ausschlaggebend für die Höhe der Leistungen

Durch eine Einkommenssteuerklärung kann ein Arbeitnehmer zu viel erstattete Steuern zurückerhalten. **Sie wird jeweils für ein Kalenderjahr erstellt.**

Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören die sogenannten **Werbungskosten**. Dies sind Aufwendungen für Ausgaben aus dem Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- **Kosten für ein Arbeitszimmer**
- **Kosten für die Bewerbung**
- **Kosten für die Arbeitskleidung**
- **Kosten für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit**
- **Kosten für sonstige Arbeitsmittel**
- **Gewerkschaftsbeiträge - Kosten für berufliche Fortbildung.**

Weiterhin absetzbar sind:

- **Kirchensteuer - Privathaftpflichtversicherung**
- **Beiträge zur privaten Rentenversicherung**
- **Aufwendungen zur Erstellung der Einkommenssteuererklärung**